

Änderungstarifvertrag

zum

Manteltarifvertrag

vom 27. Juni 2005

Gültig ab 1. Januar 2006

für das Friseurhandwerk

im Lande Niedersachsen

Gültig ab 1. April 2009

zwischen dem

Landesinnungsverband des Niedersächsischen Friseurhandwerks

- einerseits -

und der

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Landesbezirk Niedersachsen-Bremen

- andererseits -

wird folgender Änderungstarifvertrag geschlossen:

§ 6 a

Arbeitszeitkonto

(5)

a) Die Zeit ab der geleisteten 39. Stunde der Woche bis einschließlich der 42. Stunde der Woche kann auf Wunsch des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin wahlweise dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben oder mit 1/165 des Monatsentgelts pro Stunde abgegolten werden.

§ 8 a

Entgeltzahlung

(1) Die Entgeltzahlung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin richtet sich nach dem zwischen dem Landesinnungsverband des niedersächsischen Friseurhandwerks und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di abgeschlossenen Entgelttarifvertrag und Entgelttarifvertrag. Die dort vereinbarten Entgelte sind Mindestentgelte; sie setzen eine den Stellenbeschreibungen zu Grunde liegende Leistung voraus.

Längere Unterbrechungen der Berufsausübung außerhalb der Entgeltfortzahlung (Mutterschutzurlaub, Krankheit mit einer Dauer von mehr als sechs Wochen) zählen nicht zur Berufstätigkeit.

((3) Die Entgeltzahlung erfolgt nach Eingruppierung gem. Entgelttarifvertrag in den Entgeltstufen 1 – 5. Diesen Entgeltstufen liegt ein gesonderter Entgelttarifvertrag zu Grunde. Der Ecklohn ist gleichzusetzen mit der Entgeltstufe 3.

§ 9 (4)

Erholungsurlaub

Der jährliche Erholungsurlaub beträgt bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Arbeitstage:

Bei einer Betriebszugehörigkeit

- bis 3 Jahre 23 Tage
- 4 – 6 Jahre 24 Tage
- 7 – 9 Jahre 25 Tage
- ab 10 Jahre 28 Tage

§ 22

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Änderungsarbeitsvertrag tritt am 1. April 2009 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Änderungsarbeitsvertrages können mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2011 schriftlich gekündigt werden.

Hannover, den 18. Mai 2009